

V o r l a g e Nr. L 257  
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 19.04.2007

**Sachstandsbericht zur Umsetzung der äußeren  
Fachleistungsdifferenzierung in der Sekundarschule**

**A. Problem**

Die Sekundarschule löst die Haupt- und Realschule ab und wächst in jedem Schuljahr um einen Jahrgang. Zurzeit befinden sich die Schülerinnen und Schüler des ersten Jahrgangs in der Jahrgangsstufe 7. Die Richtlinien über die leistungsbezogene Kurs- und Gruppenzuordnung in der Sekundarschule vom 23.05.2006 sehen vor, dass die Eltern am Ende der Jahrgangsstufe 6 über die Ersteinstufung ihres Kindes in den Fächern Englisch und Mathematik in Leistungskurse in der Jahrgangsstufe 7 unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule entscheiden. Am Ende der Jahrgangsstufe 7 erfolgt für die Jahrgangsstufe 8 eine weitere Entscheidung für das Fach Deutsch. Über Umstufungen im Verlauf des weiteren Bildungsganges entscheiden die Klassenkonferenzen aufgrund der erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern.

Die Umsetzung der Richtlinie hat zur Folge, dass die Schülerinnen und Schülern in den drei Kernfächern nicht mehr im Klassenverband, sondern in Kursen auf der oberen oder der unteren Anspruchsebene unterrichtet werden. Die Schulen haben im Schuljahr 2006/07 erste Erfahrungen damit gemacht. Manche Schulen haben festgestellt, dass die Umsetzung der äußeren Fachleistungsdifferenzierung zur Auflösung der Klassengemeinschaft beiträgt, weil die Schülerinnen und Schüler in den drei Kernfächern mit hohen Anteilen an Unterrichtsstunden in unterschiedlichen Gruppen unterrichtet werden müssen. Sie befürchten, dass die Klassenlehrkraft den Einfluss auf ihre Schülerinnen und Schüler verlieren könnte, weil ein gemeinsamer Unterricht nur noch in den übrigen Fächern stattfinden kann.

Die in den Richtlinien enthaltene Regelung orientiert sich an der Koalitionsvereinbarung vom 13.06.2003:

„Im Haupt- und Realschulbildungsgang in einem Schulzentrum werden die Schülerinnen und Schüler zukünftig ab Klasse 5 gemeinsam unterrichtet, in Klassenstufe 7/8 mit äußerer Leistungsdifferenzierung entsprechend den KMK-Regelungen.“

Diese Festlegung in der Koalitionsvereinbarung bezieht sich auf die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ der KMK vom 03.12.1993 i.d.F. 27.09.1996, die diese äußere Fachleistungsdifferenzierung zwingend vorschrieb.

Die Neufassung der Vereinbarung durch die KMK am 01./02.06.2006 enthält die folgende Öffnungsklausel:

„Aus demographischen bzw. schulstrukturellen Gründen können in den genannten Fächern (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, ein naturwissenschaftliches Fach) klasseninterne Lerngruppen auf weitere Jahrgangsstufen ausgedehnt werden“ (Punkt 3.2.5, 3. Absatz).

Auch § 20, Absatz 1, Nr. 1 BremSchulG schreibt nicht zwingend eine äußere Fachleistungsdifferenzierung in der Sekundarschule vor:

„Die in der Sekundarschule grundsätzlich in Klassenverbänden zusammengefassten Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufe 7 und 8 in bestimmten Fächern an Kursen oder Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen teil.“

## **B. Lösung/Sachstand**

1. Sekundarschulen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, aus pädagogischen Gründen anstelle der äußeren Fachleistungsdifferenzierung binnendifferenzierende Maßnahmen zu ergreifen.
2. Bei der Aufhebung der Pflicht zur Umsetzung der äußeren Fachleistungsdifferenzierung handelt es sich nach KMK-Vereinbarung um eine Ausnahme. Deshalb müssen die Sekundarschulen schriftlich einen begründeten Antrag auf Aufhebung der äußeren Fachleistungsdifferenzierung beim Senator für Bildung und Wissenschaft stellen, über den die Behörde entscheidet.
3. Kriterium für die Genehmigung eines Antrags ist ein besonderes pädagogisches Konzept, in dem verdeutlicht wird, wie die Förderung und Herausforderung Einzelner in einer heterogenen Zusammensetzung im Rahmen von binnendifferenzierendem Unterricht gelingen kann. Zu erläutern ist dabei auch die Orientierung an den Standards der Bildungspläne und die Form der Leistungsrückmeldung.
4. Der Antrag muss folgende Aspekte berücksichtigen:
  - pädagogische Ziele, die mit der Aufhebung der äußeren Fachleistungsdifferenzierung verfolgt werden;
  - Darstellung eines Unterrichtskonzepts, das didaktische und methodische Vorgehensweisen des individualisierenden Unterrichts beinhaltet;
  - geplante Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte;
  - Kriterien zur Überprüfung der Wirksamkeit des Unterrichtskonzepts;
  - Verfahren und Zeitpunkt der Evaluation der Qualität der Umsetzung des Konzepts.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird die Schulen über das Verfahren durch eine Richtlinie informieren.

## **C. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Bildung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

In Vertretung

Dr. Göttrik Wewer  
Staatsrat